

Gruppe II.

Soziale Fürsorge.

11. P. Z. 12198. Schaffung einer städtischen Auskunft für möblierte Wohnungen und Zimmer.

Beschluß: Anlässlich des durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Bedarfes wird die Errichtung einer städtischen Auskunft für möblierte Wohnungen und Zimmer im Bureau der Magistrats-Abteilung für städtische Wohnungsfürsorge, VIII., Schmidgasse 18, Ecke Lange-gasse, bis auf weiteres mit folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Das Bureau steht den Vermietern zur Anzeige möblierter Wohnungen, Zimmer oder Kabinette und den Mietern zur Nachfrage nach solchen Wohnungen an Werktagen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags offen.

Die Vermittlung durch das Bureau erfolgt für Mieter und Vermieter vollständig kostenlos.

2. Der Betrieb der Auskunft ist in analoger Weise wie jener der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 29. April 1902, P. Z. 6442, genehmigten städtischen Auskunft für Sommerwohnungen und mit tunlichster Verwendung der Einrichtungen dieser Auskunftsstelle zu führen. Für je einen Kanzleibeamten und einen Diener der Magistrats-Abteilung III a wird ein Kostgeld von 2 K beziehungsweise 1 K 60 h für jeden Wochentag jener Zeit bewilligt, in welcher diese Organe nicht ohnehin bei der Auskunft für städtische Sommerwohnungen ein Kostgeld beziehen.

3. Für die Auskunft für möblierte Wohnungen und Zimmer wird ein Kostenbetrag von 500 K bewilligt, welcher auf der neu zu eröffnenden, außerordentlichen Ausgabe-Rubrik LII 21 1 3 „Errichtung einer Auskunft für möblierte Wohnungen und Zimmer anlässlich des Krieges“ zu verrechnen ist und seine Deckung in den Kassenbeständen findet.

12. P. Z. 12597. Erweiterung der Tätigkeit der städtischen Berufsvormundschaft während der Kriegszeit. (Erwirkung des Unterhaltsbeitrages für Wöchnerinnen u. s. w.)

Beschluß: Während der Kriegszeit wird eine erweiterte Tätigkeit der städtischen Berufsvormundschaft in der Richtung genehmigt, daß sie einschreitet:

1. Für neugeborene eheliche und uneheliche Kinder an Stelle der Wöchnerinnen, um diese so rasch als möglich in den Genuß des Unterhaltsbeitrages zu setzen und ihnen dadurch die Stillpflicht zu erleichtern. Mütter, deren neugeborene Kinder also Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag haben, weil der eheliche oder uneheliche Kindesvater zur Militärdienstleistung einberufen wurde und welche diesen Anspruch durch die städtische Berufsvormundschaft geltend zu machen wünschen, hätten, wie dies durch die Tageszeitungen zu veröffentlichen ist, dem Amte städtischer Berufsvormünder VIII., Laudongasse 17, mittels Postkarte oder auf andere Weise es mitzuteilen und gleichzeitig ihren Namen und Wohnort, sowie das Geburtsdatum des Kindes bekanntzugeben. In jedem solchen Falle begibt sich unverzüglich eine Säuglingspflegerin der Berufsvormundschaft in die Wohnung der Wöchnerin, um die Anmeldung des Anspruches in der vorgeschriebenen Form entgegenzunehmen, die Mutter über Ernährung und Pflege des Säuglings zu beraten, sie insbesondere auf die Wichtigkeit des Stillens in Kriegszeiten aufmerksam zu machen und ihr ein Merkblatt der Berufsvormundschaft (Ratschlag für Ernährung und Pflege des Säuglings) einzuhändigen. Die Berufsvormundschaft entsendet täglich zu demselben Zwecke Pflegerinnen in die Gebärklinik, damit die Mütter gleich nach dem Verlassen der Klinik den Unterhaltsbeitrag für ihre Kinder beziehen können.

2. Dort, wo keine geeignete Person vorhanden ist, welche den Unterhaltsanspruch geltend machen kann, insbesondere wird die Berufsvormundschaft den Unterhaltsanspruch für solche Kinder geltend machen, deren verwitweter Vater einberufen wurde und der für seine zurückgelassenen Kinder nicht mehr vorsorgen konnte; mit Hilfe des Magistrates vermittelt sie in allen diesen Fällen auch sofort geeignete Pflegestellen.

13. P. Z. 11672. Behandlung von Straßenbahnzeitkarten, deren Inhaber zur Kriegsdienstleistung einberufen wurden.

Beschluß: I. Der Gemeinderat genehmigt folgende Abweichungen von den Vorschriften über die Ausgabe von Zeitkarten, deren Inhaber zur Kriegsdienstleistung einberufen werden:

1. Umschreibungen von Monats- und Halbjahrskarten ohne Rücksicht auf die im Gemeinderats-Beschlusse vom 30. November 1906, P. Z. 15958, festgesetzte Befristung und ohne Einhebung einer Gebühr, sofern die Einberufung des Inhabers in irgendeiner Weise glaubhaft dargetan wird.

2. Rückerstattung jenes Teiles des Kaufpreises von Halbjahrskarten, der nach Abzug von je 24 K für jeden abgelaufenen oder angefangenen Monat der Gültigkeitsdauer übrigbleibt, durch Gutschrift oder Barzahlung an den Inhaber, seinen ordnungsmäßig Bevollmächtigten oder einen gehörig ausgewiesenen Familienangehörigen gegen Abgabe der

unter seiner Verantwortung zu treffen und für sie in einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte, spätestens aber nach Aufhören des Kriegszustandes die nach dem Gemeindestatute erforderliche kompetenzmäßige Genehmigung zu erwirken.

III. Alle infolge des Krieges notwendigen Ausgaben mit Ausnahme derer, für die bereits Verrechnungsrubriken in der Gruppe XII des Hauptvoranschlages und Rechnungsabchlusses bestehen, sind auf einer neu zu eröffnenden außerordentlichen Rubrik in der Gruppe XIII zu verrechnen.